Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9987 – NVIDIA/Arm)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 370/08)

1. Am 8. September 2021 ist aufgrund einer Verweisung nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— NVIDIA Corporation („NVIDIA", USA),

— Arm Limited („Arm", Vereinigtes Königreich), Teil der SoftBank Group Corp. (Japan).

NVIDIA übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Arm.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— NVIDIA: Entwicklung und Vertrieb beschleunigter Rechenplattformen einschließlich Graphikprozessoren bzw. Bildverarbeitungseinheiten für Gaming, Datenzentren, professionelle Visualisierung und Automobilanwendungen. Infolge der im April 2020 abgeschlossenen Übernahme von Mellanox bietet NVIDIA auch Netzwerkprodukte und -lösungen an.

— Arm: Entwicklung von geistigem Eigentum und dessen Lizenzierung an Halbleiteranbieter, u. a. für Endanwendungen in mobilen Geräten, Datenzentrenservern, Automobilsystemen, PCs sowie im Bereich des Internets der Dinge.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9987 — NVIDIA/Arm

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN

---

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").